

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
für die Errichtung des Funkturms 1332899 Bramstedt 1
(Landkreis Cuxhaven)**



Auftraggeber



FUCHS Eurocoles GmbH

EURO POLES

Bearbeiter



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im Juni 2024

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
für die Errichtung des Funkturms 1332899 Bramstedt 1
(Landkreis Cuxhaven)**

Auftraggeber



EURO POLES

FUCHS EuroPoles GmbH
Niederlassung Nord - Esterwegen
Südstraße 4
26897 Esterwegen

Bearbeiter



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

B. Sc. Sina Bockstiegel
(Tel. 05271-6987-21, bockstiegel@uih.de)

Höxter, im Juni 2024



INHALT

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2 ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS.....	2
2.1 Beschreibung des Gebietes.....	2
2.2 Landschaftsbild.....	2
2.3 Biotoptypen	4
2.4 Boden	7
3 VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	8
4 ERGEBNIS.....	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des geplanten Funkturms.....	1
Abbildung 2: Bewertung des Landschaftsbildes im Wirkraum	3
Abbildung 3: Biotoptypen bei Bestand und Planung	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs für Landschaftsbildbeeinträchtigungen	4
Tabelle 2: Biotoptypen im Eingriffsraum.....	6
Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs für das Schutzgut Boden	7



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Firma DFMG Deutsche Funkturm GmbH plant nordöstlich der Ortschaft Bramstedt (Landkreis Cuxhaven, Gemarkung Lohe, Flur 3, Flurstück 23/5) die Errichtung eines 40,00 m hohen Mobilfunkturms (Funkturm 1332899 Bramstedt 1). Der geplante Standort befindet sich auf einer Ackerfläche. Technische Details können den Ausführungen und Plänen des technischen Planungsbüros FUCHS Europoles GmbH (2023) entnommen werden.

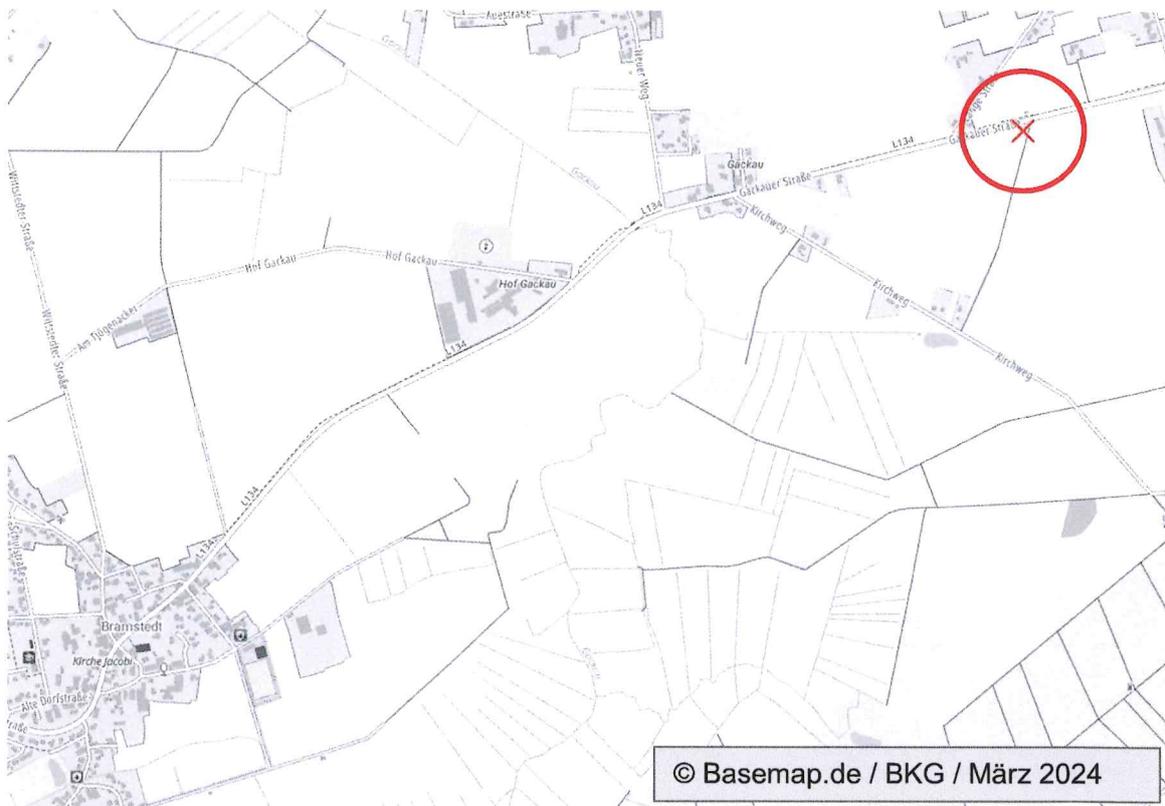


Abbildung 1: Lage des geplanten Funkturms

Da es sich bei dem Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, ist für die Genehmigung ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich bzw. kann von der Behörde eingefordert werden. Dieser wird neben der Nennung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, in erster Linie aus der Ermittlung des Kompensationsbedarfs bestehen.

Schutzgebiete

Der geplante Funkturm befindet sich in keinem Schutzgebiet nach §§ 21 - 30 BNatSchG, Netz Natura2000 oder §§ 16 – 22 NAGBNatSchG (gem. Datenportal „Niedersächsische Umweltkarten“ NLWKN 2022).



2 ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

Aufgrund der Projektspezifika beschränken sich die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auf die Schutzgüter Biotoptypen (Arten- und Lebensgemeinschaften), Boden und Landschaftsbild. Im Folgenden wird zunächst die angewandte Methodik zur Bewertung der Schutzgüter erläutert und im Anschluss der jeweilige Kompensationsbedarf ermittelt.

2.1 Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Bramstedt in der Gemeinde Hagen, Gemarkung Lohe, Flur 3, Flurstück 23/5. Der geplante Funkturmstandort befindet sich auf einem Acker.

Im Umfeld des Standortes finden sich vor allem weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, Siedlungsbereiche sowie vereinzelt kleinere Gehölzbereiche.

2.2 Landschaftsbild

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses oder -überschusses erfolgt auf Grundlage der Anleitung „Mobilfunkmasten und Naturschutz“ des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISTAGES (2011).

Bei der Landschaftsbildbewertung werden in einem Radius des 15-fachen der Anlagenhöhe die enthaltenen Landschaftselemente in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Die Elemente werden dabei den drei Werteklassen „hoch“, „mittel“ und „gering“ zugeordnet (siehe Abbildung 1).

Dabei werden folgende Kriterien nach NLT (2011) zu Grunde gelegt:

Bedeutung für das Landschaftsbild **hoch**:

Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten, Geräuschen und Gerüchen.

Bedeutung für das Landschaftsbild **mittel**:

Bereiche, in denen die naturräumliche Eigenart zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar ist.

Bedeutung für das Landschaftsbild **gering**:

Bereiche, deren naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt oder zerstört worden ist.

Der geplante Maststandort befindet sich in der naturräumlichen Region 3 „Stader Geest“. *„Die Stader Geest liegt im Dreieck zwischen Weser- und Elbästuar und grenzt im Osten an die hügeliger ausgeprägte Lüneburger Heide, im Süden an das Allertal. Kennzeichnend sind die flachwelligen Grundmoränengebiete der Wesermünder, Zevener und Achim-Verdener Geest sowie die morreichten Flussniederungen von Hamme, Oste und Wümme. Typisch ist der oft kleinräumige Wechsel von Acker-, Grünland-, Wald- und Moorgebieten.“* (DRACHENFELS 2010).

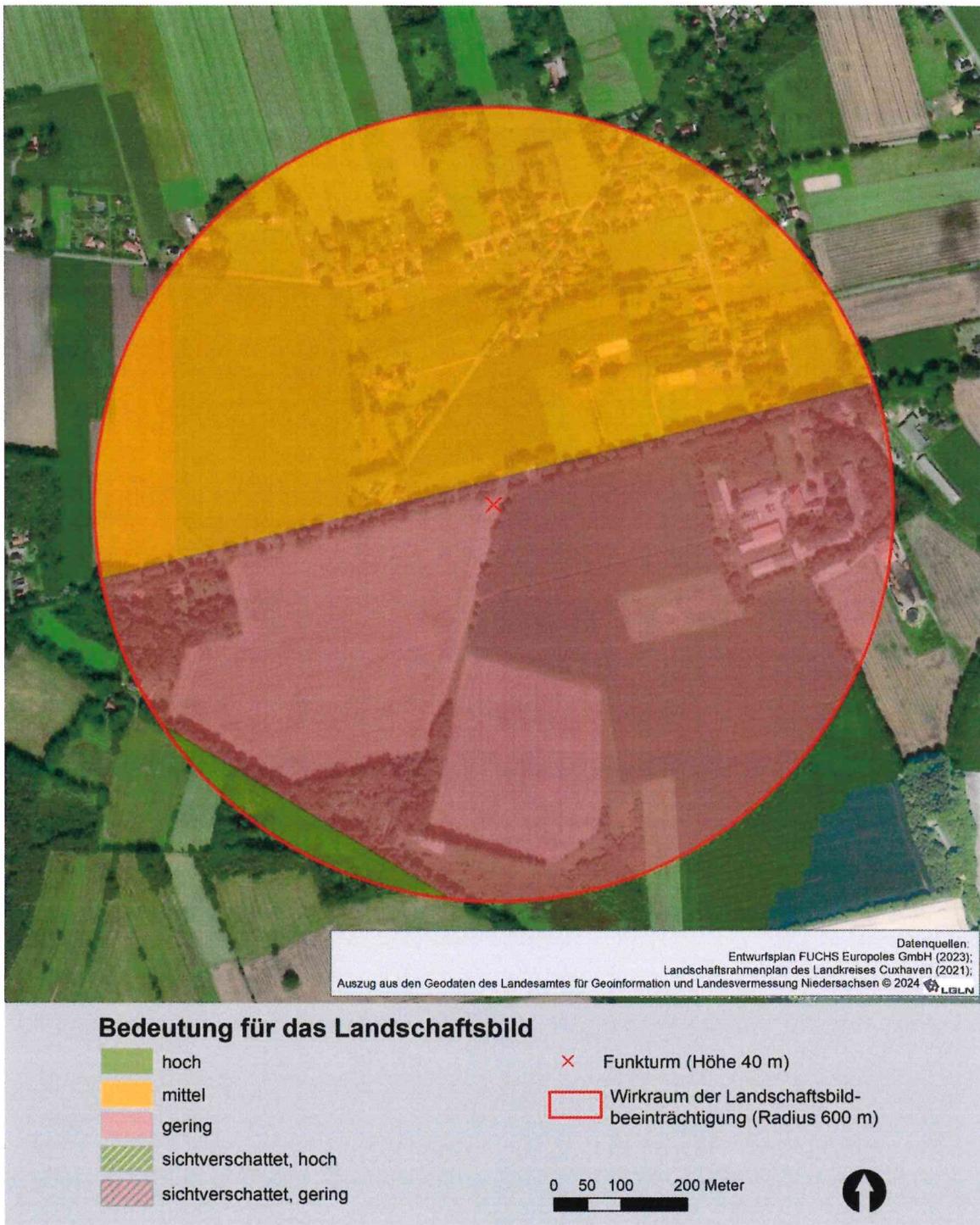


Abbildung 2: Bewertung des Landschaftsbildes im Wirkraum



Im nächsten Schritt werden die Flächengrößen der Werteklassen ermittelt und ihre prozentualen Anteile an der Gesamtfläche errechnet. Diese Anteile werden mit den vorgegebenen Kompensationsflächengrößen verrechnet, um so die tatsächliche Flächengröße zu ermitteln.

Bei mittlerer Bedeutung ist bspw. 0,3 ha Gehölz zu pflanzen. Bei 60 % (0,6) Flächenanteil macht das: $0,6 \times 0,3 \text{ ha} = 0,18 \text{ ha}$.

Sollten sichtverschattete Bereiche wie z. B. Waldflächen im beeinträchtigten Gebiet vorhanden sein, so wird ihr prozentualer Anteil an der Gesamtfläche von der errechneten Kompensationsflächengröße abgezogen.

Die erforderlichen Daten für die Landschaftsbildbewertung wurden dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cuxhaven (2021) entnommen. Weiterhin erfolgte eine Geländebegehung zur Überprüfung der Wertstufen. Die Ermittlung der Landschaftsbildbedeutung (vgl. Abbildung 2) ergab, dass die Bedeutung des Landschaftsbildes im überwiegenden Teil des Wirkraums als gering bis mittel eingestuft wird. Der Wirkraum wird überwiegend von Ackerflächen und Siedlungsbereichen geprägt. Zwischen den Flächen befinden sich Gehölzgruppen und entlang von Straßen stehen Baumreihen und Alleen.

Die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs für Landschaftsbildbeeinträchtigungen

Bedeutung für das Landschaftsbild	Fläche (ha)	Fläche (%)	Vorgegebene KompFläche (ha)	Errechnete KompFläche (ha) (gerundet)
gering	59,06	52,23	0,20	0,10
mittel	52,07	46,05	0,30	0,14
hoch	1,94	1,72	0,70	0,01
Summe	113,07	100,00		0,25

Es ergibt sich ein **Kompensationsflächenbedarf von 0,25 ha (2.500 m²) für Landschaftsbildbeeinträchtigungen.**

2.3 Biotoptypen

Zur Ermittlung möglicher Kompensationserfordernisse für die Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) im Zuge der Errichtung des geplanten Funkturms Bramstedt 1 wurde auf Grundlage des Kartierschlüssels für Niedersachsen (DRACHENFELS 2022) eine Biotoptypenkartierung vor Ort durchgeführt. Diese ergab, dass sich zurzeit auf dem geplanten Maststandort ein Sandacker (AS) sowie auf der geplanten Zuwegung ein unbefestigter Wirtschaftsweg (OVW) befinden. Im Bereich der temporären Zuwegung befindet sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte in schlechter Ausprägung (UHM-).

Durch den Bau des Funkturms und des Mastgeländes werden die bestehenden Biotoptypen durch versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen ersetzt oder anderweitig verändert. Der derzeit vorhandene Sandacker (AS) wird dauerhaft für die Fundamente des Funkturms und der Sys-



temtechnik, einen Plattenweg sowie vier Anfahrpoller in Anspruch genommen. Das Mastgelände wird nach Abschluss der Arbeiten als Vegetationsfläche hergestellt. Hier wird sich aufgrund der umliegenden intensiven Nutzung voraussichtlich kurz- bis mittelfristig eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte in schlechter Ausprägung (UHM-) entwickeln. Der unbefestigte Wirtschaftsweg (OVW) wird auf einer Länge von 40 m dauerhaft mit Schotter befestigt. Die Breite der Zuwegung beträgt während der Bauphase ca. 6 m, auf Dauer verbleibt die Zuwegung auf einer Breite von 4 m.

Abweichend von der Darstellung in den vorliegenden Planungsunterlagen (Entwurfsplanung, Stand 31.01.2023) wird die Kran- und Montagefläche außerhalb des Wurzelbereichs der angrenzenden Gehölze (Kronenbereich zuzüglich 1,5 m) errichtet.

Die Biotoptypen vor und nach Umsetzung des Vorhabens werden in Abbildung 3 dargestellt.

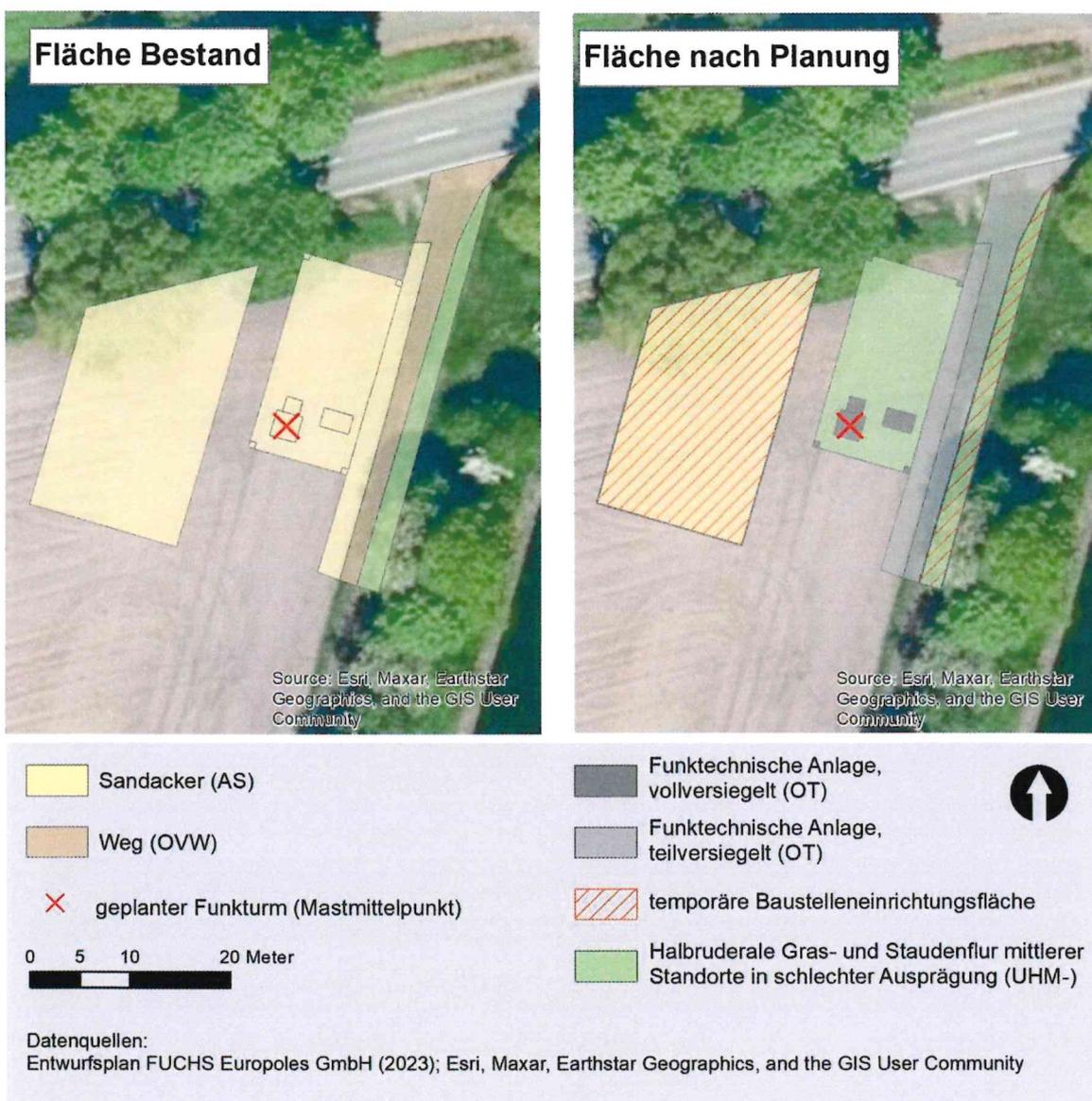


Abbildung 3: Biotoptypen bei Bestand und Planung



Zur Ermittlung des möglichen Kompensationsbedarfs werden in der folgenden Tabelle die derzeit vorhandenen Biotoptypen (Ist-Zustand) den nach Umsetzung des Vorhabens zu erwartenden Biotoptypen (Zustand Planung) gegenübergestellt. Für die Gegenüberstellung werden lediglich die durch den Eingriff dauerhaft beanspruchten Biotoptypen vor und nach der Umsetzung der Planung betrachtet.

Tabelle 2: Biotoptypen im Eingriffsraum

IST-ZUSTAND			ZUSTAND PLANUNG		
Biotoptyp	Wertstufe*	Fläche in m ²	Biotoptyp	Wertstufe*	Fläche in m ²
AS Sandacker	I	277	OT Funktechnische Anlage (teilversiegelt)	I	187
OVW Weg	I	115	OT Funktechnische Anlage (vollversiegelt)	I	17
			UHM-Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (schlechte Ausprägung)	II	188
Summe		392	Summe		392

- * = Wertstufen: V: von besonderer Bedeutung
 Wertstufen: IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
 Wertstufen: III: von allgemeiner Bedeutung
 Wertstufen: II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung
 Wertstufen: I: von geringer Bedeutung

Nach v. DRACHENFELS (2012) in INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERS. (2012) (in der korrigierten Fassung zur 1. Auflage von 2019) handelt es sich beim Sandacker (AS) sowie dem Weg (OVW) um einen Biotoptyp der Wertstufe I. Gemäß NLT-Papier müssen Biotoptypen der Wertstufen I und II nicht kompensiert werden, da lediglich durch die Beseitigung von Biotoptypen der Wertstufen III bis V eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten ist. Somit besteht **kein Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung von Biotoptypen.**



2.4 Boden

Durch den Bau der Fundamente des Funkturmes und der Anfahrpoller, der erforderlichen Stellflächen für die Systemtechnik, eines Plattenweges sowie der dauerhaften Herstellung einer geschotterten Zufahrt gehen die bestehenden Bodenfunktionen auf einer Fläche von rund 392 m² verloren. Die Fundamente für Funkturm, Systemtechnik, Anfahrpoller sowie der Plattenweg bedeuten eine Vollversiegelung der entsprechenden Fläche auf ca. 17 m², während die Schotterfläche auf 187 m² zu einer Teilversiegelung führt.

Im Eingriffsbereich des Funkturms Bramstedt 1 steht laut Bodenkarte von Niedersachsen (M 1:50.000) Mittlerer Podsol an (LBEG 2017). Hierbei handelt es sich nicht um Boden mit „besonderer Bedeutung“ gem. NLT-Papier. Aus diesem Grund sind für Vollversiegelungen Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis 1:0,5 durchzuführen, bei wasserdurchlässigen Versiegelungen beträgt der Kompensationsfaktor 0,25.

Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs für das Schutzgut Boden

Bodenversiegelung	Fläche (m ²)	Kompensationsfaktor	Errechneter Kompensationsbedarf (m ²)
Vollständige Versiegelung	17	1:0,5	8,5
Durchlässige Befestigung	187	1:0,25	46,75
Summe			55,25

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden muss gemäß der Anleitung „Mobilfunkmasten und Naturschutz“ des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISTAGES (NLT) (2011) kompensiert werden. Danach ist die Versiegelung von Boden auszugleichen. Hierfür wird vorrangig versiegelter Boden entsiegelt und zu Biotoptypen der Wertstufen IV und V oder zu Ruderalfluren oder Brachflächen entwickelt. Neben der Entsiegelung von Flächen kann auch die Entwicklung der o. g. Biotoptypen auf intensiv genutzten Standorten zu einer Wiederherstellung der beeinträchtigten Bodenfunktionen führen.

Wie in der oben stehenden Tabelle ersichtlich wird, ergibt sich für den Funkturm Bramstedt 1 **ein Kompensationsflächenbedarf von 56 m² (aufgerundet) für das Schutzgut Boden.**



3 VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur **Minimierung von Beeinträchtigungen**.

Das Vermeidungsgebot ist **striktes Recht**, d.h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die **anlagebedingten Beeinträchtigungen** wurden bezogen auf das Landschaftsbild anhand der Landschaftsbildbewertung thematisiert (vgl. Kapitel 2.2). Durch die Wahl des Standortes außerhalb schützenswerter Vegetationsbestände wurden bereits größtmögliche Verluste wertvoller Bereiche der Natur vermieden.

Da von der statischen Anlage im Betrieb keinerlei zusätzliche visuelle und keine wahrnehmbaren akustischen Signale ausgehen, können **betriebsbedingte Beeinträchtigungen** weitestgehend ausgeschlossen werden. Sowohl das BFN (2022) als auch das BFS (2022) sehen nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand im Hinblick auf nichtionisierende Strahlung bzw. elektromagnetische Felder keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung der Tiere und Pflanzen.

In der Folge werden daher ausschließlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf die **baulichen Beeinträchtigungen** aufgeführt:

- Sämtliche, während der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Arbeits- und Lagerflächen sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten in ihrem derzeitigen Zustand wieder herzustellen.
- Die Stell- und Lagerflächen sind in einem deutlichen Abstand zu Gehölzbereichen oder auf bereits befestigten Flächen vorzusehen. Der Traufbereich der Gehölze zzgl. 1,5 m gilt dabei als absolute Tabufläche.
- Die umliegenden Gehölze sind gem. DIN 18920 zu schützen. Dies betrifft die beiden in den Planungsunterlagen verzeichneten Gehölze (Eiche und Birke) nordwestlich des geplanten Maststandorts entlang der Gackauer Straße sowie die Gehölzreihe östlich der geplanten Zuwegung.
- Zum Schutz von Gehölzen ist die ggf. erforderliche Stromzuleitung bei offener Bauweise in einem Abstand von mindestens 1,5 m zum Traufbereich der Gehölze oder bei geschlossener Bauweise in ausreichender Tiefe, um erhebliche Wurzelschäden zu vermeiden, zu verlegen.
- Der Umsetzungszeitraum für die Errichtung des Funkturms ist möglichst kurz zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen zu minimieren.
- Die Bodeneingriffe sind auf das für das Vorhaben notwendige Minimum zu beschränken.
- Zum Schutz des Bodens sind bei der Baustelleneinrichtung die Zuwegung, Arbeits- und Bewegungsflächen mit geeigneten Lastverteilplatten auszulegen.



- Während der Bauphase sind hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten) einzuhalten.
- Der Bodenaushub ist einer sach- und fachgerechten Verwertung zuzuführen. Der Mutterboden (=Oberboden) steht hier unter dem besonderen Schutz des § 202 BauGB.
- Der Einbau sowie der Abtrag von Bodenmaterial darf nur bei trockener Witterung und abgetrockneten Böden vorgenommen werden.
- Durch einen sachgemäßen Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien im Zuge der Umsetzung werden Schadstoffeinträge in Boden und Wasser vermieden. Durch die Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe können versehentliche Beeinträchtigungen weiter minimiert werden.
- Gehölzfällungen, -rodungen oder -rückschnitte (einschließlich der Herstellung des Lichtraumprofils) sind gem. § 39 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres zulässig.



4 ERGEBNIS

Für die Errichtung des Funkturms Bramstedt 1 wurden im Rahmen der vereinfachten Landschaftspflegerischen Begleitplanung die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bewertet.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch das Vorhaben ein Kompensationsbedarf von 2.500 m² für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsteht.

Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden beträgt 56 m².

Für die Beeinträchtigung von Biotoptypen besteht kein Kompensationsbedarf.

Der insgesamt entstandene Kompensationsbedarf beträgt 2.556 m².

Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann nach telefonischer Auskunft (März 2024) keine Flächen zur Kompensation zur Verfügung stellen, der Eigentümer kann ebenfalls keine Flächen zur Verfügung stellen. Um das Kompensationsdefizit auszugleichen, kann daher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven ein Ersatzgeld gezahlt werden. Die Höhe des Ersatzgeldes beträgt gemäß Auskunft der UNB 10,00 €/ m². Insgesamt ist ein Ersatzgeld von

$$2.556 \text{ m}^2 \times 10 \text{ €/ m}^2 = 25.560 \text{ €}$$

zu entrichten.

Bei der Zahlung des Ersatzgeldes ist der Eingriff als kompensiert anzusehen. Weitere Maßnahmen für Natur und Landschaft werden nicht erforderlich.

Höxter, Juni 2024

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

Landschaftsarchitekt AK NW
Geschäftsführender Gesellschafter

- Projektleiter -



Quellen

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2022): Wirkfaktoren. - < <https://ffh-vpinfo.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp?m=1,2,6,0> >
- BFS (BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ) (2022): Mögliche Wirkungen Elektromagnetischer Felder Auf Tiere und Pflanzen. - < <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html> >
Stand: 22.04.2022
- DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. - in NLWKN (Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2010): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft Nr. 4/2010. S. 249 – 252 - Hannover: 2010.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Kap. 2) in der korrigierten Fassung zur 1. Auflage (2019)
in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (2012) NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ [HRSG.]
- DRACHENFELS, O. v. (2022): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz [Hrsg.].
- FUCHS EUROPOLES GMBH (2023): Entwurfs-Planunterlagen zum geplanten Funkturm Bramstedt 1 im Auftrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG [HRSG.] (2011): Mobilfunkmasten und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten (NLT-Papier). Hannover.

Online-Kartenserver

- LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 über: NIBIS Kartenserver. Niedersächsisches Bodeninformationssystem.
URL: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>
Stand: 13.11.2017
- NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2022): Niedersächsische Umweltkarten
URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
- LGLN LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (2022): Webatlas Niedersachsen. Datenlizenz Deutschland – LGLN – Version 2.0.
URI: https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/doorman/noauth/mapproxy_webatlasni?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities